

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sozialökonomik der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO Sozialökonomik –
Vom 2. September 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
8. März 2011
19. Januar 2012
28. Juni 2012
24. Mai 2013
18. August 2017
3. Dezember 2019
27. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 1a Zugangskommission zum Masterstudium.....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	6
§ 4 Wahlpflichtmodule	6
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	7
Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Sozialökonomik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1a Zugangskommission zum Masterstudium

¹Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Sozialökonomik gemäß § 11 **MPOWISO** besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Drei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der nebenberuflichen oder hauptberuflichen

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb der Zugangskommission über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen muss. ⁴Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU bestellt.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in Sozialökonomik an der FAU. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** werden insbesondere Abschlüsse in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen anerkannt, die insbesondere Kenntnisse in den Bereichen Sozialwissenschaften (Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Psychologie), Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) und empirische Sozialforschung und Statistik vermitteln.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang Sozialökonomik gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,50 oder besser abgeschlossen haben; für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend. ²Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** vorlegen:

1. Nachweis über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau „English Level B2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate“, sofern der erste berufsqualifizierende Abschluss bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben worden ist; der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden, und
2. Nachweis über ein mindestens sechswöchiges fachspezifisches Praktikum mit einer einschlägigen Tätigkeit (z. B. in den Bereichen (Markt-)Forschung, Marketing, Medien-, Personal- und Organisationsentwicklung oder Sozial- und Wirtschaftsplanung, z. B. in der Privatwirtschaft, in staatlichen Institutionen oder Verbänden); der Nachweis kann binnen eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgereicht werden.

²Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 2 direkter Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann, müssen gemäß Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Unterlagen noch folgende weitere Unterlagen vorlegen:

1. Nachweis von fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen (z. B. Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Psychologie), soweit der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
2. Nachweis von fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre), soweit der Abschluss in

- einem sozialwissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
3. Nachweis über Grundkenntnisse in quantitativ-empirischer Sozialforschung und Statistik, sofern dies nicht aus den Nachweisen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss ersichtlich ist,
 4. soweit vorhanden, Nachweis über die fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R),
 5. soweit jeweils vorhanden, Nachweise über den Umfang und die Qualität
 - a) eines qualifizierten Auslandsaufenthalts in Studium oder Beruf; der Nachweis kann insbesondere durch ein Auslandssemester, ein mindestens vierwöchiges Auslandspraktikum oder eine mindestens vierwöchige berufliche Tätigkeit im Ausland erbracht werden (nachgewiesen z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers) und
 - b) einer Tätigkeit als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft im Umfang von mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung.
 6. eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig in deutscher oder englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Thema behandelt und einen inhaltlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Sozialökonomik erkennen lässt; die Arbeit kann bereits als Haus-, Seminar-, oder Bachelorarbeit eingereicht worden sein.

(4) ¹Die nach Nr. 2.3 **MPOWISO** und Abs. 3 Satz 2 einzureichenden Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschluss- bzw. vorläufige Note des fachspezifischen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 1 zwischen 1,51 und 2,99 beträgt ($1,51 \geq \text{Note} \leq 2,99$), werden auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses anhand des Gesamtnotendurchschnitts nach Abs. 1; Bewertung auf Basis der Unterlagen des Erstabschlusses (max. 10 Punkte),
2. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich Sozialwissenschaften nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (max. 30 Punkte),
3. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich Wirtschaftswissenschaften nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 (max. 20 Punkte),
4. Umfang der für das Studienziel relevanten Kenntnisse im Bereich quantitativ-empirische Sozialforschung und Statistik nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 (max. 20 Punkte),
5. Fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R) nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 (max. 12 Punkte),
6. Vorhandensein sonstiger Qualifikationen (max. 8 Punkte):
 - a) Qualifizierter Auslandsaufenthalt in Studium oder Beruf (Jeder Auslandsaufenthalt wird dabei einzeln berücksichtigt, d. h. die Dauer einzelner Auslandsaufenthalte wird nicht aufaddiert) nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 a) (max. 3 Punkte)
 - b) Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nach Abs. 3 Nr. 5 b) (max. 5 Punkte).

²Die Punktevergabe auf die in Satz 1 genannten Kriterien erfolgt anhand der folgenden Bewertungsschemata:

1. Tabelle 1: Bewertung der Abschlussnote nach Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,7	9	2,4	5
1,1	10	1,8	9	2,5	4
1,2	10	1,9	9	2,6	3

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,3	10	2,0	9	2,7	2
1,4	10	2,1	8	2,8	1
1,5	10	2,2	7	2,9 und schlechter	0
1,6	9	2,3	6		

2. Tabelle 2: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich Sozialwissenschaften nach Satz 1 Nr. 2

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 14	0
15-19	5
20-29	10
30-39	15
40-44	20
45-49	25
Ab 50	30

3. Tabelle 3: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften nach Satz 1 Nr. 3

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 9	0
10-19	5
20-29	10
30-39	15
Ab 40	20

4. Tabelle 4: Bewertung von studiengangsrelevanten Kenntnissen aus dem Bereich quantitativ-empirische Sozialforschung und Statistik nach Satz 1 Nr. 4

ECTS-Punkte	Punkte
Bis 14	0
15-24	5
25-34	10
35-44	15
Ab 45	20

5. Tabelle 5: Fachliche Qualifikation in einem einschlägigen statistischen Analyseprogramm (z. B. STATA, SPSS oder R) nach Satz 1 Nr. 5

Statistikkenntnisse	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	12

6. Tabelle 6: Auslandsaufenthalt nach Satz 1 Nr. 6 a)

Auslandsaufenthalt	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	3

7. Tabelle 7: Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nach Satz 1 Nr. 6 b)

Tätigkeit	Punkte
Nicht vorhanden	0
Vorhanden	5

³Die Gesamtpunktzahl der in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 1 vergebenen Punkte und beträgt maximal 100 Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur dritten Stufe gemäß Abs. 5 eingeladen. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die einen fachverwandten Abschluss nach Abs. 1 Satz 2 mit einer Abschluss- bzw. vorläufigen Note zwischen 1,0 und 2,99 vorweisen können.

(5) ¹In der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Nr. 5.3 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, auf Basis einer kritischen Begutachtung der schriftlichen Arbeitsprobe durch zwei Mitglieder der Zulassungskommission hinsichtlich ihrer besonderen fachlichen Eignung zum Masterstudium Sozialökonomik beurteilt. ²Die in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens vergebenen Punkte nach den in Absatz 4 dargelegten Kriterien werden nicht in die dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens übertragen; die Begutachtung der Arbeitsprobe erfolgt unabhängig von der zweiten Stufe. ³Jedes der Mitglieder nach Satz 1 vergibt auf das Ergebnis der Begutachtung der Arbeitsprobe maximal 10 Punkte, sodass ein Gesamtergebnis von maximal 20 Punkten erreicht werden kann. ⁴Die Punktzahl der in der dritten Stufe erreichten Bewertung ergibt sich aus der Aufsummierung der Einzelbewertungen (max. 10 Punkte pro prüfender Person und insgesamt max. 20 Punkte) nach den folgenden Kriterien, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden:

1. Benennung und Ausführung der Fragestellung (insgesamt max. 4 Punkte)
2. Theoretische Überlegungen und deren Ausarbeitung (insgesamt max. 4 Punkte)
3. Quantitativ-empirische Analysen und Interpretation der Ergebnisse (insgesamt max. 8 Punkte)
4. Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken (insgesamt max. 4 Punkte).

Tabelle 8: Bewertung der Arbeitsprobe nach Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. Abs. 5:

Bewertungskriterium	Gesamtpunktzahl (Prüfende(r) 1 / Prüfende(r) 2)
1. Benennung und Ausführung der Fragestellung	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
2. Theoretische Überlegungen und deren Ausarbeitung	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
3. Quantitativ-empirische Analysen und Interpretation der Ergebnisse	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	2 Punkte (1/1)
Durchschnittlich	4 Punkte (2/2)
Gut	6 Punkte (3/3)
Sehr gut	8 Punkte (4/4)
4. Wissenschaftliche Arbeitstechniken	
Viele Mängel	0 Punkte (0/0)
Einige Mängel	1 Punkt (0,5/0,5)
Durchschnittlich	2 Punkte (1/1)
Gut	3 Punkte (1,5/1,5)
Sehr gut	4 Punkte (2/2)
MAXIMAL ERREICHBARE PUNKTZAHL	20 (10/10)

⁵Ab einer in der dritten Stufe erreichten Punktzahl von mindestens 11 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten bis dritten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend (Pflichtbereich = 60 ECTS-Punkte) vermittelt. ²Ab dem zweiten Semester wählen die Studierenden vier sozialökonomische Vertiefungsmodul im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten. ³Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden zwei Module aus den Angeboten des Fachbereichs im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten. ⁴Das Modul Masterarbeit setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Masterarbeit und einer Präsentation derselben (insgesamt 30 ECTS-Punkte) zusammen. ⁵Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage** und §§ 16 – 18b **MPOWISO**.

(2) ¹Studierenden kann in den Abschlussdokumenten das Studium eines Schwerpunkts bescheinigt werden, wenn sie mindestens 25 ECTS-Punkte aus Modulen im sozialökonomischen Vertiefungsbereich sowie im freien Vertiefungsbereich in einem der folgenden Studienbereichen erworben haben:

- a) Bildung, Beruf und Personal oder
- b) Markt- und Medienforschung
- c) Nachhaltigkeit
- d) Data Science.

²Die Zuordnung der Module zu Studienbereichen wird im Modulhandbuch geregelt.

³Für die Bescheinigung des Schwerpunkts Nachhaltigkeit haben Studierende Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit und mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der sozialen Nachhaltigkeit zu erbringen. ⁴Die Aufteilung der jeweiligen Module wird im Modulhandbuch geregelt. ⁵Für die Bescheinigung des Schwerpunkts Data Science ist ein verpflichtendes Grundlagenmodul zu absolvieren, welches im Modulhandbuch als solches ausgewiesen wird.

§ 4 Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Vertiefung Methoden“ und „Angewandte Methoden“ im Bereich „Methodische Grundlagen“ liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren empirischen Methoden thematisch zu vertiefen. ²Dadurch werden methodische und statistische Kenntnisse vermittelt, die für die Beantwortung gesellschaftlich relevanter Fragen aus sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Perspektive notwendig sind. ³Zudem wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld methodische Kenntnisse verschiedener Disziplinen, die auf gehobene Tätigkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft vorbereiten, anzueignen.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule „Spezielle BWL“ und „Spezielle VWL“ im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“ liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten thematisch zu vertiefen. ²Hierbei werden Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft aus ökonomischer Perspektive beschrieben und erklärt. ³Zudem wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein individuell zugeschnittenes Profil an der Schnittstelle von Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bilden.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bzw. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60 oder 90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit/-bericht, mündliche Prüfung, Referat, Thesenpapier, Diskussionsbeitrag, Portfolio (in der Regel unbenotete Hausaufgaben im Umfang von je 1-3 Seiten) oder eine Kombination aus diesen; § 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten und setzen sich in der Regel entweder aus einer Vorlesung (2 SWS) oder einem Seminar (2 SWS) zusammen. ²Abweichende Modulgrößen und Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Sozialökonomik“ aufnehmen.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

(3) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf das Modul „Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(4) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen gilt sie für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPO Sozialökonomik studieren. ³Die Änderungen in §§ 1a und 2 gelten für die Gewährung des Zugangs zum Studiengang ab dem Sommersemester 2023. ⁴Die Änderungen in § 3 Abs. 2 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁵Die Änderungen in der **Anlage** gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf das bisherige Modul Allgemeine Kommunikationswissenschaft bzw. Spezielle Kommunikationswissenschaft I sowie die weiteren geänderten Module (Projektseminar, Seminar zur Organisationspsychologie sowie Ökonomie der Sozialpolitik) noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch) und das Modul Masterarbeit noch nicht endgültig abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden).

Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Sozialökonomischer Pflichtbereich						60						
Sozialwissenschaftliche Grundlagen						15						
Medien- & Kommunikationsforschung	Medien- & Kommunikationsforschung				2	5	5				Klausur (60 Min.)	1
Personalpsychologie	Personalpsychologie	2				5	5				Klausur (90 Min., 100 %) und Versuchspersonenstunde (0 %)	1
	Übung zur Personalpsychologie		1									
Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns	Soziologie – Forschungsprobleme und Forschungsdesigns				3	5	5				Klausur (60 Min., 100 %) und Portfolio i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2 (0 %)	1
Methodische Grundlagen						15						
Ökonometrie	Ökonometrie	2				5	5				Klausur (90 Min.)	1
	Ökonometrie		2									
Vertiefung Methoden, vgl. § 4 Abs. 1	vgl. § 4 Abs. 4					5			5		vgl. § 4 Abs. 3	1
Angewandte Methoden, vgl. § 4 Abs. 1	vgl. § 4 Abs. 4					5		5			vgl. § 4 Abs. 3	1
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen						15						
Mikroökonomie und Spieltheorie	Mikroökonomie und Spieltheorie	2				5	5				Klausur (60 Min., 80 %) und Präsentation (20 %)	1
	Mikroökonomie und Spieltheorie		2									
Spezielle VWL, vgl. § 4 Abs. 2	vgl. § 4 Abs. 4					5	5				vgl. § 4 Abs. 3	1
Spezielle BWL, vgl. § 4 Abs. 2	vgl. § 4 Abs. 4					5		5			vgl. § 4 Abs. 3	1
Sozialökonomisches Projektseminar						15						
Projektseminar	Projektseminar I				3	15		5	10		Projektarbeit/-bericht und Präsentation (75 % + 25 %)	1
	Projektseminar II				4							
Sozialökonomischer Vertiefungsbereich (4 Module sind zu wählen)¹						20						
Ungleichheit in modernen Gesellschaften	Ungleichheit in modernen Gesellschaften				2	5		5			Klausur (60 Min.)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Seminar zur Organisationspsychologie	Seminar zur Organisationspsychologie				2	5			5		Hausarbeit und Präsentation (100 % + 0 %)	1
Aktuelle Fragen der Kommunikationswissenschaft *	Aktuelle Fragen der Kommunikationswissenschaft				2	5		5			Hausarbeit und Präsentation (50 % + 50 %)	1
Ökonomie der Sozialpolitik	Ökonomie der Sozialpolitik				3	5			5		Hausarbeit und Präsentation (70 % + 30 %)	1
Freier Vertiefungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 (2 Module sind zu wählen)²						10						
Modul I						5		5			2	1
Modul II						5			5		2	1
Masterarbeit						30						
Masterarbeit	Seminar zur Masterarbeit				2	30				30	Masterarbeit und Präsentation (100 % + 0 %)	1
	Masterarbeit				0							
Summe SWS und ECTS		6	5	0	22	120	30	30	30	30		

¹ Der Katalog kann erweitert werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.

² Wählbar sind alle von den jeweiligen Modulverantwortlichen des Fachbereichs für diesen Studiengang freigegebenen Module. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

*** HINWEIS: Der Titel des Moduls wie auch der Lehrveranstaltung lautet „Kommunikation in der digitalen Arbeitswelt“. Eine entsprechende Korrektur erfolgt mit der nächsten Änderungssatzung.**